

Rahmenvertrag

Zwischen

Deutsches Rotes Kreuz e.V.

vertreten durch den Generalsekretär

Christian Reuter

Carstennstraße 58

12205 Berlin

(im Folgenden „**Auftraggeber**“)

und

[Dienstleister]

(im Folgenden „**Auftragnehmer¹**“)

wird folgender **RAHMENVERTRAG** geschlossen

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei allen Personenbezeichnungen und Pronomen das generische Maskulinum verwendet. Dies soll ausdrücklich im Sinne der Gleichbehandlung alle Geschlechter umfassen und beinhaltet selbstredend keinerlei Wertungen.

Präambel

Der Deutsches Rotes Kreuz e.V. (DRK e.V.) ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Als solche ist es Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die Opfern von Konflikten und Katastrophen sowie anderen hilfsbedürftigen Menschen in gesundheitlichen oder sozialen Notlagen umfassend Hilfe leistet, allein nach dem Maß der Not. Das DRK bekennt sich als nationale Rotkreuzgesellschaft zu den sieben Rotkreuzgrundsätzen: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Es gehört als gemeinnützige humanitäre Organisation zu den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland.

Der DRK Elterncampus bietet teilnehmenden DRK Kreisverbänden die Möglichkeit ihr Online-Kursangebot für Eltern und Familien über eine zentrale Plattform anzubieten und abzuwickeln. Interessierte NutzerInnen können sich auf der Website (www.drk-elterncampus.de) einen Überblick über aktuelle Kurstermine und deren Inhalte verschaffen, sich ein Profil anlegen, Kurse buchen und bezahlen sowie über ihr Profil Zutritt zum virtuellen Kursraum erlangen. Über das integrierte Video-Tool BigBlueButton werden die Live-Kurse durchgeführt.

Der DRK Elterncampus besteht aus folgenden Bereichen mit jeweils unterschiedlichen Funktionalitäten bzw. Stakeholdern:

- Super Admin (Bundesverband): Kursbuchungen der Kreisverbände einsehen, neue Kreisverbände anlegen, Kurskategorien anlegen + deaktivieren, FAQ bearbeiten
- Admins Kreisverbände: Kurse einstellen, Kursdetails einsehen (z.B. Teilnehmende), Kursleitungen hinzufügen und zuweisen, Kursteilnehmende einsehen, freigeben + entfernen, Abrechnungsdaten ändern
- Admin Kursleitungen: Eigene Kurse einsehen, Kurse starten
- Teilnehmende: Kursinformationen ansehen, Profil erstellen (Registrierung + Anmeldung), Kursbuchung, Rechnungs-Download, Kursen beitreten, Ratgeberartikel einsehen

Der DRK e. V. plant, die Plattform zukünftig weiteren interessierten DRK-Verbänden zur Verfügung zu stellen.

Der DRK e. V. beabsichtigt den DRK Elterncampus auf Basis von Nutzerfeedback mit externen Dienstleistern weiterzuentwickeln. Die Weiterentwicklung erfolgt auf Grundlage dieses Vertrages.

Die Software wurde von einem Dienstleister programmiert. Der DRK e.V. hält umfassende Nutzungs- und Bearbeitungsrechte sowie den Sourcecode.

§ 1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die technische Betreuung, Wartung, Weiterentwicklung und Pflege (Sicherheitsüberwachung sowie die Hosting-Kostenoptimierung) der digitalen Plattform *DRK Elterncampus*. Darüber hinaus umfasst der Vertrag optional die technische Betreuung, Weiterentwicklung und das Sicherheitsmanagement weiterer digitaler Projekte oder Plattformbestandteile des

DRK, sofern diese funktional, technisch und organisatorisch mit den in dieser Vereinbarung beschriebenen Aufgaben vergleichbar sind. Die Leistungen bilden eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit.

2. Neben diesem Vertrag gelten als Vertragsbestandteile:
 - (a) Die Ausschreibung des Auftraggebers vom 14.07.2026, bestehend aus
 - der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes,
 - der Leistungsbeschreibung
 - den Beilagen
 - beantworteten Bieterfragen sowie auftraggeberseitige Korrekturen an den Vergabeunterlagen und
 - dem Preisblatt.
 - (b) Das Angebot des Auftragnehmers vom [REDACTED] nebst Anlagen.
 - (c) Die Bieterauskünfte.
 - (d) Die Auftragsverarbeitungsvereinbarung.
 - (e) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.
3. Als Vertragsbestandteil gelten die gemäß § 1 Abs. 2. a-e genannten Anlagen in der aufgeführten Reihenfolge.
4. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.
5. Der Auftraggeber kann nach Vertragsschluss jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs des Gesamtsystems im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers im Rahmen des § 132 GWB verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Die Zumutbarkeit hat der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist zu prüfen und dem Auftraggeber mitzuteilen, ob die Änderungen zumutbar sind und falls nicht, die Gründe dafür darlegen. Eine entsprechend umfangreiche Änderung, kann vor allem bei einer Änderung von Terminen, eine Änderung der vereinbarten Vergütung mit sich bringen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in diesem Fall dem Auftraggeber ein erneutes Angebot vorzulegen. Es besteht keine Pflicht des Auftragnehmers zur Annahme des Änderungsangebots. Kommt es zu einer Änderung der Leistungen, so ist die Leistungsbeschreibung entsprechend anzupassen.

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

1. Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen die technische Pflege, Weiterentwicklung sowie Projektmanagement der Plattform *DRK Eltern-campus* sowie optional weiterer digitaler DRK-Projekte oder Plattformbestandteile, sofern diese funktional, technisch und organisatorisch vergleichbar sind. Die durch den Auftragnehmer über den gesamten Vertragszeitraum zu erbringenden Leistungen werden in Pflege-, Weiterentwicklungs- und Projektmanagementleistungen unterschieden.

1) Zu den **Pflegeleistungen** zählen insbesondere:

a) Allgemeiner Technischer Support

- a. Bearbeitung kurzfristiger Anfragen
- b. Fehleranalyse und Fehlerbehebung
- c. Unterstützung bei technischen Rückfragen

b) Monitoring & Stabilität

- a. Überwachung der Plattformverfügbarkeit
- b. Erkennung von Störungen
- c. Monitoring von Ladezeiten, Serverlast, Datenbankperformance
- d. Umsetzung von Maßnahmen zur Stabilitätsverbesserung
- c) Performance-Optimierung**
 - a. Caching-Optimierungen
 - b. Datenbankoptimierungen
 - c. Optimierung von API-Antwortzeiten, sofern erforderlich
 - d. Technische Maßnahmen zur Skalierbarkeit, sofern erforderlich
- d) Retainer-Logik**
 - a. monatliches Stundenkontingent
 - b. Übertragbarkeit nicht genutzter Stunden
 - c. Information bei 90 % Verbrauch
- e) Störungsbeseitigung**
- f) Sicherheitsmanagement (optionale Pflegeleistung, sofern erforderlich)**
 - a. Regelmäßige Updates, sofern erforderlich
 - b. Identifikation sicherheitsrelevanter Schwachstellen, sofern erforderlich
 - c. Umsetzung technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen, sofern erforderlich
 - d. Umsetzung von Pseudonymisierungs- oder Anonymisierungskonzepten, sofern erforderlich
- g) Kostenbewusste Architektur (optionale Pflegeleistung, sofern erforderlich)**

Maßnahmen zur Analyse und Optimierung der bestehenden Infrastruktur und Systemarchitektur, die der Aufrechterhaltung eines effizienten, stabilen und wirtschaftlichen Betriebs dienen ohne grundlegende Architekturänderungen darzustellen.

 - a. Analyse der Ressourcennutzung (z.B. Datenbankvolumen, Speicher, Traffic etc.)
 - b. Identifikation ineffizienter oder unnötiger technischer Komponenten
 - c. Empfehlung zur Reduktion von Infrastrukturkosten (falls vorhanden)

2) Zu den **Weiterentwicklungsleistungen** zählen insbesondere:

1. Entwicklung neuer Funktionen

- a. Umsetzung priorisierter Anforderungen auf Basis von Nutzerfeedback, strategischen Zielen oder neuen Zielgruppen
- b. Entwicklung neuer Module, Workflows oder Interaktionsfunktionen
- c. Erweiterung der Plattform für zusätzliche DRK-Zielgruppen (z. B. Eltern von Jugendlichen)

2. Optimierung bestehender Funktionen

- a. Verbesserung von Kursbuchung, Nutzerprofilen, Zahlungsabwicklung, Video-Integration (BigBlueButton oder gleichwertig), Admin-Bereichen
- b. Verbesserung der Barrierefreiheit gemäß WCAG-Standards
- c. Optimierung der Nutzerführung und Bedienbarkeit

3. Schnittstellen & Systemintegration

- a. Pflege und Weiterentwicklung von APIs
 - b. Integration neuer Drittanbieter-Systeme
 - c. Sicherstellung der Kompatibilität bei Updates
- 4. Release- und Qualitätsmanagement**
- a. Strukturierte Testphasen
 - b. Dokumentation von Änderungen
 - c. Rollback-Strategien
 - d. Technische Abnahmevorbereitung
- 5. Migrationen & Erweiterungen (optional, sofern erforderlich)**
- a. Unterstützung bei technischen Übergängen oder Migrationen
 - b. Erweiterung der Plattformarchitektur für zusätzliche DRK-Projekte
- 6. Technische Dokumentation der durchgeführten Arbeiten und Fortschritte**
- 3) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Planung, Priorisierung und Umsetzung technischer Weiterentwicklungen und Pflegeleistungen. Dieses **Projektmanagement** umfasst insbesondere:
- a. Beratung zu technischen Möglichkeiten, Risiken und Abhängigkeiten
 - b. Erstellung und Pflege technischer Konzepte, Spezifikationen und Entscheidungsgrundlagen
 - c. Regelmäßige Abstimmung mit dem Produktmanagement des Auftraggebers
 - d. Koordination interner Ressourcen des Auftragnehmers
 - e. Unterstützung bei Nutzertests, Auswertungen und Ableitung technischer Maßnahmen
2. Der Auftragnehmer erbringt sämtliche Leistungen nach dem jeweils anerkannten Stand der Technik sowie der spezifischen technischen und organisatorischen Anforderungen des Auftraggebers.

§ 3 Vertragslaufzeit und Beendigung des Vertrages

1. Dieser Rahmenvertrag wird für 12 Monate geschlossen und tritt ab Unterzeichnung in Kraft. Der Vertrag verlängert sich zweimalig automatisch um jeweils weitere zwölf (12) Monate, bei gleichbleibenden Bedingungen, sofern der Auftraggeber nicht spätestens drei (3) Monate vor Ende des jeweiligen Vertragsendes schriftlich kündigt. Der Vertrag endet jedoch automatisch spätestens 36 Monate nach Unterzeichnung oder bei Erreichen der budgetären Obergrenze gemäß § 13 Nr. 1.
2. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Unter Schriftform verstehen die Vertragsparteien ein Dokument mit eigenhändiger Unterschrift des jeweiligen Vertretungsberechtigten, welches der anderen Vertragspartei im Original zuzustellen ist. Die Parteien erkennen an, dass die Schriftform auch durch eine marktübliche elektronische Signaturanwendung/-software (z.B. D.velop sign, DocuSign®) erfüllt wird.
3. Bei Beendigung dieses Vertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche ihm zur Erfüllung dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Materialien und Zugänge herauszugeben.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat die Leistungen des Auftragnehmers durch angemessene Mitwirkungshandlungen im Sinne der nachstehenden Absätze zu unterstützen.
2. Er verpflichtet sich, alle zur Erfüllung dieser Rahmenvereinbarung und der Einzelaufträge erforderlichen Informationen dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen, soweit die Beschaffung dieser Information nicht im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt und dies mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Rechtsvorschriften vereinbar ist.
3. Nimmt der Auftraggeber ihm obliegende Handlungen nicht rechtzeitig vor, so verschieben sich zugesagte Termine um eine angemessene Zeit. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber den Einzelauftrag nachträglich ändert oder ergänzt. Eventuell auftretende Wartezeiten sind von dem Auftragnehmer mit der Erledigung anderer vertraglich vereinbarter Aufgabenteile im Rahmen des Zumutbaren sinnvoll

§ 5 Leistungsänderungen

1. Der Auftraggeber kann Änderungen oder Ergänzungen der Leistungen verlangen, sofern diese technisch umsetzbar und zumutbar sind.
2. Der Auftragnehmer prüft Änderungswünsche innerhalb von 14 Werktagen. Er legt ein schriftliches Angebot vor, das Aufwand, Kosten, Auswirkungen auf Zeitpläne und technische Risiken beschreibt.
3. Der Auftraggeber entscheidet innerhalb von 14 Werktagen über die Annahme. Änderungen werden erst nach schriftlicher Freigabe verbindlich.
4. Bis zur Entscheidung führt der Auftragnehmer die laufenden Arbeiten fort, sofern der Auftraggeber keine Unterbrechung anordnet.
5. Leistungen, die ohne Freigabe erbracht werden, gelten nicht als beauftragt

§ 6 Durchführung und Abruf der Projektmanagementleistungen

1. Der Auftragnehmer wird die Projektmanagementleistungen nach dem jeweils neuesten Stand bewährter Technik erbringen. Er berücksichtigt allgemeine Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards (z. B. ITIL, DIN) sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des Auftraggebers.
2. Der Auftragnehmer wird nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal einsetzen. Er wird nur bewährte Verfahren, Tools und Werkzeuge verwenden, deren Eignung er kennt, deren Ausführung er beherrscht und die dem jeweils anwendbaren Stand der Technik entsprechen.
3. Die Projektmanagementleistungen nach § 2 Abs. 1 (3) können bis zum Ende der Vertragslaufzeit nach § 3 Abs. 1. durch den Auftraggeber in Auftrag gegeben werden.
4. Die Durchführung der konkreten Projektmanagementleistungen findet auf Grundlage von schriftlichen Einzelaufträgen statt, die von den Parteien nach Maßgabe dieses Vertrages getroffen werden.
5. Der Auftragnehmer erstellt auf Anfrage des Auftraggebers Angebote zu den erbetenen Projektmanagementleistungen, in denen Gegenstand und Art der Leistung, Umfang sowie – sofern vom Auftraggeber gebrieft – die Terminschiene bestimmt werden.
6. Bei der Erstellung der Angebote sind die vereinbarten Preise des Preisblattes zugrunde zu legen.
7. Eine Verpflichtung des Auftraggebers zur Abnahme eines bestimmten Mindestkontingents an Projektmanagementleistungen besteht nicht.

8. Ein Auftrag kommt nur durch eine erteilte Freigabe via E-Mail (Textform) eines Angebotes durch den Auftraggeber zustande

§ 7 Durchführung und Abruf der Weiterentwicklungsleistungen

1. Der Auftragnehmer wird die Weiterentwicklungsleistungen nach dem jeweils neuesten Stand bewährter Technik erbringen. Er berücksichtigt allgemeine Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards (z. B. ITIL, DIN) sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des Auftraggebers.
2. Der Auftragnehmer wird nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal einsetzen. Er wird nur bewährte Verfahren, Tools und Werkzeug verwenden, deren Eignung er kennt, deren Ausführung er beherrscht und die dem jeweils anwendbaren Stand der Technik entsprechen.
3. Die Weiterentwicklungsleistungen nach § 2 Abs. 1 (2) können bis zum Ende der Vertragslaufzeit nach § 3 Abs. 1 durch den Auftraggeber in Auftrag gegeben werden.
4. Die Durchführung der konkreten Weiterentwicklungsleistungen finden auf Grundlage von schriftlichen Einzelaufträgen statt, die von den Parteien nach Maßgabe dieses Vertrages getroffen werden.
5. Der Auftragnehmer erstellt auf Anfrage des Auftraggebers Angebote zu den erbetenen Weiterentwicklungsleistungen, in denen Gegenstand und Art der Leistung, Umfang sowie – sofern vom Auftraggeber gebieft – die Terminschiene bestimmt werden.
6. Bei der Erstellung der Angebote sind die vereinbarten Preise des Preisblattes zugrunde zu legen.
7. Eine Verpflichtung des Auftraggebers zur Abnahme eines bestimmten Mindestkontingents an Weiterentwicklungsleistungen besteht nicht.
8. Ein Auftrag kommt nur durch eine erteilte Freigabe via E-Mail (Textform) eines Angebotes durch den Auftraggeber zustande.

§ 8 Durchführung und Abruf der Pflegeleistungen

1. Der Auftragnehmer wird die Pflegeleistungen nach dem jeweils neuesten Stand bewährter Technik erbringen. Er berücksichtigt allgemeine Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des Auftraggebers.
2. Der Auftragnehmer wird nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal einsetzen. Er wird nur bewährte Verfahren, Tools und Werkzeug verwenden, deren Eignung er kennt, deren Ausführung er beherrscht und die dem jeweils anwendbaren Stand der Technik entsprechen.
3. Die Pflegeleistungen nach § 2 Abs. 1 (1) sind ab Vertragsunterzeichnung monatlich bis zum Ende der Vertragslaufzeit nach § 3 Abs. 1 durch den Auftragnehmer zu erbringen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beziehen sich die Pflegeleistungen auf die vertraglichen Leistungen insgesamt.
4. Der Abruf der Pflegeleistungen erfolgt, ohne gesonderte Beauftragung, nach Maßgabe des zugrundeliegenden Preisblattes im Rahmen eines monatlichen Retainers.
5. Der Auftragnehmer erbringt selbstständig und unaufgefordert Pflegeleistungen zum Erhalt des Betriebes der in der Präambel genannten Komponenten des DRK Elterncampus im Rahmen des monatlichen Retainers.

6. Sofern das monatliche Kontingent an abzurufenden Stunden zu 90 % erschöpft ist, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unaufgefordert. Für weitere Leistungen über die festgelegte Stundenzahl gelten die Bestimmungen für Einzelabrufe gemäß § 7 Abs. 4 – 8.
7. Monatlich nicht ausgeschöpfte Stundenkontingente aus dem Retainer für Pflegeleistungen werden gesammelt und sind in den Folgezeitraum übertragbar bzw. können auch für Weiterentwicklungsleistungen beansprucht werden.
8. Die unter § 2 Abs. 1 (1) lit. f) und g) genannten Leistungen sind Bestandteil der monatlich zu erbringenden Pflegeleistungen, soweit sie der laufenden Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit des Betriebs dienen. Maßnahmen, die darüber hinausgehen oder grundlegende Architekturänderungen darstellen, gelten als Weiterentwicklungsleistungen gemäß § 2 Abs. 1 (2)

§ 9 Störungsbeseitigung

1. Die Vertragsparteien sind zur Feststellung von Störungen (Monitoring) verpflichtet.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, erkannte Störungen unverzüglich dem Auftraggeber zu melden:
Kontaktperson(en): Referentin für (digitale) Familienbildung
Kontaktadresse: elterncampus @drk.de
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, erkannte Störungen unverzüglich dem Auftragnehmer zu melden.
Kontaktperson:
Kontaktadresse:
4. Liegt eine Störung vor, gilt für die Störungsbeseitigung Folgendes: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen verfügbaren, die Störung beseitigen Zustand aller Systemkomponenten bereitzustellen. Ist ein die Störung beseitigender Zustand nicht verfügbar, ist eine Umgehenslösung zur Verfügung zu stellen. Ist dies unzumutbar, hat er dem Auftraggeber unverzüglich eine Auskunft zu erteilen, wann und wie die Störung beseitigt werden kann.
5. Es werden die folgenden Störungsklassen vereinbart:

Störungsklasse	Reaktionszeit	Wiederherstellungszeit
Betriebsverhindernde Störung	Innerhalb von 2 Stunden	innerhalb von 24 Stunden
Betriebsbehindernde Störung	Innerhalb von 24 Stunden	innerhalb von 48 Stunden
Leichte Störung	Innerhalb von 48 Stunden	innerhalb von 120 Stunden

6. Die Einordnung der Störung in die verschiedenen Kategorien erfolgt durch den Auftraggeber nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Auswirkungen, die der betreffende Leistungsmangel auf seinen Geschäftsbetrieb hat, und der Interessen des Auftragnehmers.
7. Sofern absehbar ist, dass sich eine kritische oder wesentliche Störung nicht innerhalb der Zeiträume nach § 9 Abs. 5 beheben lässt, wird der Auftragnehmer innerhalb der dort genannten Fristen eine Behelfslösung (Work Around) bereitstellen. Die Bereitstellung

des Work Around entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur schnellstmöglichen Beseitigung der Störung.

8. Bei gleichzeitigem Vorliegen mehrerer Leistungsmängel ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer Prioritäten für die Beseitigung vorzugeben. Die Verpflichtung des Auftragnehmers, die für die jeweilige Mangelkategorie vorgegebenen Reaktions- und Beseitigungsfristen einzuhalten, bleibt unberührt.
9. Im Falle des Verzugs kann der Auftraggeber den Ausgleich des Verzögerungsschadens verlangen. Der Auftraggeber ist berechtigt, nachdem er eine angemessene Frist zur Leistung gestellt hat, den Vertrag zu kündigen beziehungsweise Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen. Tritt die gleiche Störung nach einer angeblichen Behebung erneut auf, so gilt die Störung als nicht beseitigt.

§ 10 Abnahme der Leistungen

1. Sofern erforderlich, ist der Auftraggeber über die jeweils vertragsgemäß ausgeführten Leistungen via E-Mail (Textform) zu verständigen und zur Abnahme aufzufordern.
2. Die Abnahme der vertragsgemäßen Leistungen erfolgt ebenfalls jeweils in Textform binnen 14 Werktagen nach Zugang der Abnahmeaufforderung. Erweist sich das Ergebnis als nicht abnahmefähig, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die vom Auftraggeber konkret zu benennenden Mängel unverzüglich zu beseitigen.
3. Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Abnahme zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Programme in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllen.

§ 11 Servicezeiten

1. Der Auftragnehmer wird die Leistungen innerhalb der folgenden Servicezeiten erbringen: (ausgenommen gesetzliche Feiertage), 08:00 bis 18:00 Uhr
2. Die nach § 9 Abs. 5 dieses Vertrags geltenden Reaktions- und Beseitigungsfristen für die Störungsklassen laufen nicht außerhalb der Servicezeiten.
3. Duldet die Erbringung einer Pflegeleistung objektiv keinen Aufschub, wird der Auftragnehmer diese auch außerhalb der Servicezeiten („erweiterte Servicezeiten“) erbringen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die auf die erweiterten Servicezeiten entfallenden Leistungen einen Vergütungszuschlag zu berechnen. Der Zuschlag ergibt sich aus dem in der als Anlage beigefügten Preisliste genannten Punkt „Zuschlag bei Arbeiten außerhalb der Servicezeit in %“. Von den Zuschlägen ausgenommen sind Leistungen, deren Veranlassung der Auftragnehmer zu vertreten hat.

§ 12 Nebenkosten

1. Nebenkosten sind im Einzelfall im Rahmen der Einzelaufträge zu regeln. Nebenkosten werden von dem Auftraggeber nur übernommen, wenn diese im Voraus vereinbart wurden.
2. Reise- und Übernachtungskosten werden lediglich bei einer gesonderten Vereinbarung, auf Nachweis und auf Basis des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

§ 13 Vergütung und Rechnungslegung

1. Das maximale Vertragsvolumen beträgt **600.000 € netto** für die gesamte Vertragslaufzeit.
2. Das Vertragsvolumen umfasst sämtliche Leistungen für den DRK Elterncampus sowie optional abrufbare Leistungen für weitere digitale DRK-Plattformen oder Plattformbestandteile gemäß Leistungsbeschreibung.
3. Die Pflegeleistungen nach § 2 Abs. 1 (1), die nach § 8 im Rahmen des monatlichen Retainers beauftragt und erbracht werden, werden entsprechend den unterbreiteten Preisen gemäß Preisblatt (dieses ist Vertragsbestandteil) vergütet. Der Betrag ist jeweils fällig innerhalb von 21 Tagen nach schriftlicher Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer. Die Vergütungen verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.
4. Für die Pflegeleistungen nach § 2 Abs. 1 (1) erfolgt eine monatliche Rechnungsstellung.
5. Die Weiterentwicklungsleistungen nach § 2 Abs. 2 (2), die nach § 7 im Rahmen von Einzelaufträgen beauftragt und erbracht werden, werden entsprechend den unterbreiteten Preisen des Einzelauftrages vergütet. Für die Kalkulation der Einzelaufträge sind die Preise gemäß des Angebots vom [REDACTED] (dieses ist Vertragsbestandteil) einschlägig. Der Betrag ist jeweils fällig innerhalb von 21 Tagen nach schriftlicher Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer. Die Vergütungen verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.
6. Die Rechnungen müssen neben den Angaben gemäß § 14 Abs. 4 UStG zusätzlich folgende Informationen enthalten:
 - Bezeichnung und Anzahl der abgerechneten Leistungen in Stunden,
 - Nettozahlbetrag je abgerechneter Leistung,
 - Netto- und Brutto- Gesamtrechnungssumme
 - und die Rahmenvertragsnummer: DRK-2026-051 ElterncampusDer Rechnung ist ein durch den Auftraggeber zu bestätigender und nachprüfbarer Leistungsnachweis als Anlage zur Rechnung (z. B. Stundenlohnzettel, Lieferscheine, Fremdrechnungen und sonstige Belege) beizufügen. § 15 VOL/B bleibt unberührt.
7. Die Zahlung erfolgt jeweils durch Überweisung auf folgendes **Konto des Auftragnehmers**:
Kontoinhaber [REDACTED]
IBAN [REDACTED]
Bank [REDACTED]
8. Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft geleistet.

§ 14 Unterauftragnehmer

1. Die Weitergabe von Teilen der Leistung an andere Unternehmen („Unterauftragnehmer“) ist, sofern keine abweichenden Bedingungen getroffen wurden, vor Vertragsschluss und bei eindeutiger Nennung im Angebot zulässig.

2. Der Einsatz eines Unterauftragnehmers nach Vertragsschluss ist dem Auftraggeber anzuzeigen und bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird die Zustimmung zur Einschaltung von Unterauftragnehmern nicht ohne triftigen Grund verweigern
3. Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an solche Unterauftragnehmer übertragen, die fachkundig und leistungsfähig (geeignet) sind.
4. Der Wechsel des Unterauftragnehmers bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber.

§ 15 Rechtübertragung

1. Arbeitsergebnisse sind sämtliche durch die Tätigkeit des Auftragnehmers im Rahmen dieses Vertrags geschaffenen Werke, insbesondere die Programmierung, Änderung und Weiterentwicklung von Softwareprogrammen sowie die bei deren Entwicklung entstandenen und in Dokumenten und auf Datenträgern festgehaltenen Ideen, Algorithmen, Verfahren, Spezifikationen und Berichte, sowie Entwurfs-, Dokumentations- und Schulungsmaterial über die Anwendung und Pflege von Softwareprogrammen.
5. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an den Arbeitsergebnissen im Zeitpunkt von deren Entstehung das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche und unwiderrufliche Recht an sämtlichen bekannten Nutzungsarten ein, außerdem das alleinige und unbeschränkte Eigentumsrecht an denjenigen Arbeitsergebnissen, an denen ein solches begründet und übertragen werden kann. Insbesondere ist der Auftraggeber ohne Einschränkung berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu bearbeiten (auch Software mit anderen Programmen zu verbinden, umzugestalten, in andere Programmiersprachen und für andere Betriebssysteme zu konvertieren), in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, fortzusetzen und zu ergänzen, in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten, drahtgebunden und drahtlos öffentlich wiederzugeben, Unterlizenzen zu vergeben sowie alle im Rahmen dieses Vertrags eingeräumten Nutzungsrechte entgeltlich und unentgeltlich zu übertragen.
6. Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die Individualsoftware, insbesondere deren Objekt- und Quellcode in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen und auf die zugehörigen Dokumentationen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien wie beispielsweise Analysen, Lasten- bzw. Pflichtenhefte, Konzepte und Beschreibungen. Für den Fall, dass Quellcodeteile der Individualsoftware bereits vor Beginn dieses Vertrages oder unabhängig von diesem Vertrag von Dritten oder vom Auftragnehmer entwickelt wurden, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber diese Teile nicht im Quellcode, sondern nur im Objektcode zur Verfügung zu stellen. Dies gilt jedoch nur, soweit der Auftragnehmer den Auftraggeber bei Abschluss dieses Vertrages auf diesen Umstand hinweist und er den Auftraggeber gleichzeitig in die Lage versetzt, dass dieser aus den im Quellcode und den nur im Objektcode überlassenen Teilen der Individualsoftware eine ausführbare Individualsoftware bzw. nach Bearbeitung der durch den Auftragnehmer zu überlassenden Quellcodeteile eine ausführbare bearbeitete bzw. umgestaltete Fassung der Individualsoftware erzeugen kann. An den lediglich im Objektcode überlassenen Teilen der Individualsoftware hat der Auftraggeber alle für die Individualsoftware vereinbarten Rechte, jedoch kein Bearbeitungsrecht, es sei denn, dass dies nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

§ 16 Sach- und Rechtsmängel

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen frei von Mängeln und von Rechten Dritter sind. Eine Mängelmeldung hat an folgende Adresse zu erfolgen:
2. Sollten die vertragsgegenständlichen Leistungen Schutzrechte Dritter verletzen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich unterrichten und diesem die zur Abwehr erforderlichen Informationen und sonstige angemessene Unterstützung zur Verfügung stellen.
3. Der Auftragnehmer wird auf eigene Kosten und nach seiner Wahl entweder dem Auftraggeber die erforderlichen Nutzungsrechte verschaffen oder die vertragsgegenständlichen Leistungen so abändern, dass sie Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzen, aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Im letzten Fall wird der Auftragnehmer alle dafür erforderlichen Konvertierungen, Umstellungen, Anpassung von Dokumentationen, Schulungen etc. durchführen. Ist der Auftragnehmer nicht in der Lage, die erforderlichen Nutzungsrechte zu gewähren oder die vertragsgegenständlichen Leistungen entsprechend abzuändern, ist der Auftraggeber zur sofortigen Kündigung dieses Vertrags berechtigt. Das Recht des Auftraggebers, darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.
4. Im Falle der Verletzung von Schutzrechten Dritter wird der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen daraus resultierenden Ansprüchen und Schadenersatzforderungen sowie von den Kosten der Rechtsverteidigung in angemessener Höhe gegen Nachweis freistellen. Die Freistellung steht unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers einen Vergleich über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche schließt oder diese anerkennt.

§ 17 Haftung

Die Parteien haften einander für sämtliche Schäden, die sie im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags der anderen Partei schuldhaft verursachen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18 Nebenabreden

Nebenabreden oder Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

§ 19 Verschwiegenheit und Datenschutz

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages bekannt gewordenen oder bekannt werdenden DRK-Angelegenheiten auch über das Ende dieses Vertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren.

2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen Beachtung finden. Sämtliche personenbezogenen Daten sind bei Beendigung der Vereinbarung dem Auftraggeber auf dessen Verlangen zu übergeben oder unverzüglich zu löschen. Zur Auftragserfüllung gegenüber dem Auftraggeber setzt der Auftragnehmer im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen nur solches Personal ein, das zur Vertraulichkeit verpflichtet wurde.
3. Die Parteien schließen eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO.

§ 20 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftragnehmer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 21 Dokumentation

1. Der Auftragnehmer ist zur Anwendungsdokumentation (Nutzerhinweise, Anleitungen, Hilfestellung etc.) des Gesamtsystems verpflichtet. Die Dokumentation muss es dem für die Nutzung und Administration einzusetzenden Personal des Auftraggebers ermöglichen, die Software nach Durchführung der vereinbarten Schulung ordnungsgemäß zu bedienen, sofern das Personal ausreichende Vorbildung und Ausbildung aufweist.
2. Die Dokumentation muss darüber hinaus den technischen Aufbau und die technischen Abläufe des Gesamtsystems so umfassend beschreiben, dass es dem Auftraggeber möglich ist, die Unterlagen auch ohne Inanspruchnahme des Auftragnehmers zu verwenden, insbesondere um die Software selbständig einsetzen und, soweit die Gewährung entsprechender Rechte vereinbart ist, auch fortentwickeln zu können.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Dokumentation spätestens mit Erklärung der Betriebsbereitschaft in deutscher Sprache zu übergeben. Die Nutzung der gängigen englischen Fachbegriffe ist zulässig.
4. Bei einer Mängelbeseitigung nach § 16 dieses Vertrages wird der Auftragnehmer die erforderlichen Anpassungen und Änderungen in die Dokumentation mit aufnehmen.
5. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an den Dokumentationen alle Nutzungsrechte nach § 15 dieses Vertrages ein.

§ 22 Quellcodeübergabe und Quellcodehinterlegung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer den jeweils aktuellen Stand des Quellcodes der Individualsoftware mit der Abnahme und nach der Abnahme bei jeder Übergabe eines neuen Programmstandes der Individualsoftware an den Auftraggeber zu übergeben. Hierzu gehören die fachgerechte Kommentierung des Quellcodes und Beschreibung der notwendigen Systemparameter sowie sonstige notwendige Informationen, die den Auftraggeber in die Lage versetzen, mit Fachpersonal den Quellcode zu bearbeiten, um eine selbstständige Weiterentwicklung der Individualsoftware vorzunehmen. Die Übergabe soll in elektronischer Form auf einem Datenträger erfolgen und wird protokolliert. Der Auftraggeber erhält an allen Fassungen des Quellcodes und der Dokumentationen im Zeitpunkt der jeweiligen Erstellung ein Nutzungsrecht im vertraglich vereinbarten Umfang. Der

Auftraggeber wird den Quellcode wie eigene vertrauliche Informationen behandeln und Dritten nur im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung zugänglich machen und diese ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichten.

§ 23 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.
3. Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen sind verpflichtender Vertragsbestandteil.
4. Für die Durchführung dieses Vertrags gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird Berlin vereinbart.

Berlin, den

, den

Christian Reuter

Generalsekretär

Deutsches Rotes Kreuz e. V.